kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

NEWSLETTER

VERTRÄGE

AKTUELLES

Arzneimittelvereinbarung 2025 – 1. Nachtrag

- Mit dem 1. Nachtrag wurde darauf reagiert, dass es für die Wirkstoffkombination „Brinzolamid und Brimonidin“ ein Generikum gibt. Die angepasste **Anlage 1** tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. **Anlage 2** wird mit Wirkung zum 01.04.2025 ergänzt. Weitere Informationen finden Sie hier.

U10/U11/J2-Untersuchungen (TK und KNAPPSCHAFT)

- Bitte achten Sie darauf, für Versicherte der TK und KNAPPSCHAFT ausschließlich die seit dem 01.01.2025 gültigen **Teilnahmeerklärungen** zu verwenden, um eine Absetzung der von Ihnen erbrachten Leistungen zu vermeiden. Die aktuellen Teilnahmeerklärungen (Anlage 2 zum jeweiligen Vertrag) finden Sie hier (unter dem jeweiligen Vertrag).

Jugendarbeitsschutz: Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins/Erhebungsbogens

- **Zuständigkeit**: Bitte verweisen Sie Jugendliche und Eltern an das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)**, um den Untersuchungsberechtigungsschein inkl. Identifikationsnummer (UBS-ID) sowie den Erhebungsbogen zu beantragen. Die KVT ist nicht der richtige Ansprechpartner und kann die Dokumente auch nicht ausstellen.

  Auf der Website des TLV (https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs) finden die Jugendlichen Schritt-für-Schritt-Anleitungen und einen Erklärfilm zum digitalen Antragsverfahren. Alternativ können sie über die Website auch einen Vor-Ort-Termin in einer der Regionalinspektionen des TLV vereinbaren, um die Dokumente zu erhalten. Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit den Unterlagen ist das TLV telefonisch unter der **Behördennummer 115** (ohne Vorwahl) erreichbar.
- **Hinweis:** Bei Bedarf können Sie einen Info-Flyer für Jugendliche zur Auslage in der Arztpraxis direkt beim TLV bestellen. Bitte richten Sie hierfür eine E-Mail unter Angabe der gewünschten Stückzahl (z. B. 20 Stück) an pressestelle@tlv.thueringen.de.

Übersichten der Betriebskrankenkassen

- Bitte beachten Sie die verlinkten Übersichten der Betriebskrankenkassen, die aktuell an den jeweiligen Selektivverträgen teilnehmen:

  Hallo Baby
  Hautscreening
  Gesund schwanger
  Mädchensprechstunde - M1

IN DIESER AUSGABE

HONORARVEREINBARUNG 2025

ÜBERBLICK 2

VERHANDLUNGS-ERGEBNISSE 3

FÖRDERUNGSWÜRDIGE LEISTUNGEN 5

Sie sind noch nicht im Verteiler?
Kein Problem. Eine kurze E-Mail an feedback.vertraege@kvt.de genügt und der nächste „Newsletter Verträge“ landet auch in Ihrem Postfach. Sofern Sie das Angebot nicht mehr nutzen möchten, können Sie es jederzeit abbestellen. Nutzen Sie auch hierfür die eben genannte E-Mail-Adresse.

Haben Sie Anmerkungen zur Darstellung? Fehlen Ihnen entscheidende Informationen? Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen mit. Nutzen Sie hierfür gern den Feedback-Button auf der Homepage.

Alle bisher erschienenen Ausgaben des „Newsletter Verträge“ finden Sie hier.

HONORARVEREINBARUNG 2025

Die Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen für 2025 sind abgeschlossen. Die entsprechende Honorarvereinbarung befindet sich derzeit im Unterschriftenverfahren und steht noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die Verhandlungsergebnisse und erläutern die wesentlichen Punkte, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene den Gestaltungsspielraum für die Verhandlungen vorgeben.

gültig ab 01.01.2025

Ihre Ansprechpartner zum Vertrag:

Ralf Babuke
☎ 03643 559-130
✉ ralf.babuke@kvt.de

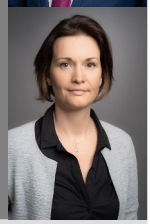

Katharina Michel
☎ 03643 559-134
✉ katharina.michel@kvt.de

Link zu den Vertragsunterlagen

Grundsätzlicher Inhalt der Honorarvereinbarung

Die Partner auf Bundesebene legen die Vorgaben zur Vergütung, wie den Orientierungs(punkt)wert, die Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs sowie die Empfehlungen zur Bestimmung von Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu vergütenden Leistungen fest.

Bundesebene

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) | **GKV-Spitzenverband (GKV-SV)**

jeweils 3 Vertreter

Bewertungsausschuss (BA)

verhandelt u. a. über
- **Orientierungs(punkt)wert**

gibt u. a. Empfehlung ab für die
- **Veränderungsrate beim Behandlungsbedarf**
- **Abgrenzung MGV* / EGV****

* morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ** extrabudgetäre Gesamtvergütung

Ergänzend dazu gibt es zahlreiche Empfehlungen der Bundesebene und des (Erweiterten) Bewertungsausschusses (BA), insbesondere zur Ermittlung der Aufsatzwerte zur Bereinigung der MGV und des nicht vorhersehbaren Anstiegs des Behandlungsbedarfs. Auf Bundesebene wurde durch den Erweiterten BA eine Steigerung des Orientierungswertes um 3,8500 % von 11,9339 €-Cent auf 12,3934 €-Cent beschlossen. Der BA legt auch die Kriterien fest, auf deren Grundlage die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten Punktwertzuschläge für besonders förderungswürdige Leistungen vereinbaren können.

Landesebene

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | **Landesverbände der Krankenkassen/Ersatzkassen**

verhandeln über

Regionale Gesamtvergütung

Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)

regionaler Preis (auf Basis des Orientierungswertes)

regionaler Behandlungsbedarf (auf Basis der Empfehlungen des BA)

Grundlage der Verhandlung:
- Regionale Abweichungen bei den Kosten- und Versorgungsstrukturen

Grundlage der Verhandlung u. a.:
- Morbidität
- Demographie
- Leistungsverlagerungen vom stationären in den ambulanten Sektor

Extrabudgetäre Gesamtvergütung (EGV)

Extrabudgetäre EBM-Leistungen (Anlage 2 zur Honorarvereinbarung)

Extrabudgetäre Leistungen außerhalb des EBM (Anlage 3 zur Honorarvereinbarung; z. B. Wegepauschalen)

Förderungswürdige Leistungen (Anlagen 5a bis 5k zur Honorarvereinbarung)

Die Verteilung der regionalen Gesamtvergütung an die einzelnen Arztgruppen wird im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) geregelt.

...FORTSETZUNG HONORARVEREINBARUNG 2025

Regionaler Punktwert und Veränderung der Morbidität

Der auf Bundesebene festgelegte Orientierungswert wird auch in 2025 als regionaler Punktwert in Thüringen herangezogen. Die Steigerung des regionalen Punktwertes bedeutet zugleich eine Steigerung der Vergütung in 2025 um rund 49,2 Mio. €.

Punktwert = 11,9339 €-Cent	+ 3,8500 %	+ 49,2 Mio. €
Morbiditätsveränderung	+ 0,4189 %	+ 3,3 Mio. €

Neben der Punktwertsteigerung bildet natürlich auch die Veränderung der Morbidität der Thüringer Bevölkerung einen wichtigen Baustein bei der Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Honorare. Diese bedeutet eine zusätzliche Steigerung der MGV von 3,3 Mio. €.

NEU!

Finanzierung von Arztstellen bei Schließung von Krankenhäusern

Ab dem 1. Januar 2025 wird, bei einem Abbau stationärer Kapazitäten in Thüringen, ein gemeinsamer Ambulantisierungsausschuss von KVT und Krankenkassen über den zusätzlichen Bedarf ambulanter Leistungen beraten. Wird dabei festgestellt, dass Ermächtigungen oder Sonderbedarfszulassungen aufgrund der Schließung eines Krankenhauses entstehen, werden diese von den Krankenkassen zusätzlich finanziert.

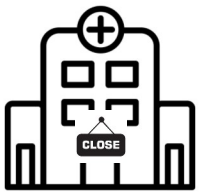

Förderung von Neuzulassungen/Neuanstellungen auch in 2025 auf bis zu 21 Facharztstellen in bestimmten Regionen möglich

Dermatologen, Rheumatologen, HNO-Ärzte und Nervenärzte erhalten eine **unquotierte Vergütung für 12 Quartale**, wenn sie sich in den benannten Regionen NEU nieder- bzw. anstellen lassen.

Fachgruppe	Planungsbereich	zu fördernde Regionen	Anzahl Stellen
Dermatologen	Eichsfeld	GB Arenshausen GB Dingelstädt GB Heilbad Heiligenstadt GB Leinefelde-Worbis	1,0
Dermatologen	Ilmkreis	GB Arnstadt GB Ilmenau	0,5
Dermatologen	Kyffhäuserkreis	GB Artern GB Sondershausen GB Bad Frankenhausen	0,5
Dermatologen	Saale-Orla-Kreis	GB Bad Lobenstein GB Neustadt GB Pößneck GB Schleiz	0,5 (0,5)**
Dermatologen	Schmalkalden-Meiningen/ Suhl	GB Schmalkalden GB Meiningen GB Suhl	1,0
Dermatologen	Sömmerda	GB Sömmerda GB Kölleda GB Buttstädt	1,5
Dermatologen	Unstrut-Hainich-Kreis	GB Mühlhausen GB Bad Tennstedt GB Bad Langensalza	1,0

Fortsetzung auf Seite 4...

...FORTSETZUNG HONORARVEREINBARUNG 2025

Förderung von Neuzulassungen/Neuanstellungen (Fortsetzung von Seite 3)

Fachgruppe	Planungsbereich	zu fördernde Regionen	Anzahl Stellen
Nervenärzte*	Eichsfeld	GB Arenshausen GB Dingelstädt GB Heilbad Heiligenstadt GB Leinefelde-Worbis	0,5
Nervenärzte*	Hildburghausen	GB Hildburghausen GB Römhild GB Schleusingen GB Eisfeld	2,0 (2,0)**
Nervenärzte*	Kyffhäuserkreis	GB Artern GB Sondershausen GB Bad Frankenhausen	1,25 (1,25)**
Nervenärzte*	Saalfeld-Rudolstadt	GB Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg GB Königsee	3,5 (2,5)**
Nervenärzte*	Schmalkalden-Meiningen/ Suhl	GB Schmalkalden GB Meiningen GB Suhl	2,0
Nervenärzte*	Sömmerda	GB Sömmerda GB Kölleda GB Buttstädt GB Gera-Aue	1,0 (1,0)**
Nervenärzte*	Unstrut-Hainich-Kreis	GB Mühlhausen GB Bad Tennstedt GB Bad Langensalza	0,5 (0,5)**
Rheumatologen	Nordthüringen	GB Nordhausen GB Mühlhausen GB Bad Langensalza GB Sondershausen GB Heilbad Heiligenstadt GB Artern GB Bad Frankenhausen	1,5
Rheumatologen	Südwestthüringen	GB Eisenach GB Bad Salzungen GB Suhl GB Sonneberg GB Meiningen GB Schmalkalden GB Hildburghausen GB Römhild	1,0
HNO-Ärzte	Sonneberg	GB Sonneberg GB Neuhaus-Lauscha	1,5

* Hierzu zählen Ärzte der folgenden Fachgruppen: Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie.
** Anzahl bereits geförderter Stellen

...FORTSETZUNG HONORARVEREINBARUNG 2025

Förderungswürdige Leistungen und Leistungserbringer

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Krankenkassen konnte die KVT auch für das Jahr 2025 ein Finanzvolumen von **9,25 Mio. €** zur Förderung einzelner Leistungen sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Versorgungsbereich vereinbaren. Es handelt sich dabei um Leistungen des EBM. Der in der Honorarvereinbarung festgelegte Zuschlag für die jeweilige Leistung wird von der KVT umgesetzt und aus der EGV vergütet.

Dass wir einen großen Teil der bereits in den Vorjahren geförderten **Leistungen fortführen** können, ist nicht selbstverständlich, denn den Verhandlungen für 2025 ging die Evaluation der in den Vorjahren geförderten Leistungen voran.

Für das Jahr 2025 ergeben sich nach den Verhandlungen **folgende Änderungen**:

Unverändert fortgeführt werden...	Neu gefördert werden...	NICHT fortgeführt wird...
✔ die Förderung der Besuche im Pflege- oder Altenheim ✔ die Förderung der fachärztlichen Delegation ✔ die Förderung der Leistungen der hausärztlichen Ultraschalldiagnostik ✔ die Förderung der neurologischen/psychiatrischen Gespräche ✔ die Förderung der Leistungen der orthopädisch-rheumatologischen Versorgung ✔ die Förderung der NäPa-Leistungen ✔ die Förderung der Leistungen der neurologischen Diagnostik ✔ die Förderung der Osteodensitometrie	✔ die kurative Mammographie sowie die Mammasonographie	✗ die Förderung der Leistungen des konventionellen Röntgens

Die Zielwerte der Förderungen „neurologische Diagnostik“ und „Osteodensitometrie“ wurden nicht erreicht. Werden die Zielwerte auch in der Evaluation für die Verhandlungen für 2026 verfehlt, ist die Fortführung der Förderung gefährdet.

Zielwerte der förderungswürdigen Leistungen

Die Fortführung der förderungswürdigen Leistungen in den kommenden Jahren ist kein „Selbstläufer“, da die Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen ist und beim Verfehlen der Zielwerte die Gefahr besteht, zukünftig keine Förderung mehr zu erhalten.

Zum 1. Oktober 2019 hatte der BA einen neuen Beschluss zur Festlegung von Kriterien zur Vereinbarung von Zuschlägen auf den Orientierungswert für besonders förderungswürdige Leistungen sowie besonders förderungswürdige Leistungserbringer gefasst. Folgende Vorgaben sind daher für entsprechende Förderungen/Vereinbarungen seit dem Jahr 2020 zu berücksichtigen:

Die Gesamtvertragspartner können gemeinsam und einheitlich die Förderung von Leistungen des EBM vereinbaren, soweit Veränderungen in Art oder Häufigkeit der Erbringung zu einer Verbesserung der Versorgung führen. Eine Verbesserung der Versorgung der Versicherten nach diesem Beschluss liegt dann vor,

- wenn im Sinne der Verbesserung der **Struktur-, Prozess- oder Ergebnisqualität** der Behandlungserfolg gesteigert werden kann
  oder
- wenn aufgrund einer Steigerung oder Beibehaltung der bisherigen Leistungserbringung **stationäre Behandlungen oder unnötige Krankentransporte vermieden werden** können
  oder
- wenn **bestehende bzw. sich abzeichnende Versorgungsmängel** durch gezielte Förderung **reduziert bzw. vermieden werden** können, bspw. durch Veränderungen oder Erweiterungen der Angebotsstrukturen.

Die Wirkungen der vereinbarten Fördermaßnahmen sind **regelmäßig zu überprüfen**. Zu diesem Zweck sind durch die Gesamtvertragspartner **überprüfbare Ziele** der einzelnen Fördermaßnahmen vor Beginn der jeweiligen Fördermaßnahme festzulegen.

In der Honorarvereinbarung für 2025 sind die Förderungen in den Anlagen 5a bis 5k definiert. Unter § 2 der jeweiligen Anlage werden die Ziele der Förderung und unter § 3 die geförderten GOP, die Einschränkung auf bestimmte geförderte Fachgruppen und die Förderhöhe benannt.

...FORTSETZUNG HONORARVEREINBARUNG 2025

Förderungswürdige Leistungen

Förderung	Fachgruppe	GOP	Förderhöhe
Hausbesuche - Pflegeheim	Alle Vertragsärzte	01410H, 01411H, 01412H, 01415	• Zuschlag von **20 €**
Fachärztliche Delegation	Chirurgen/Neurochirurgen, MKG-Chirurgen Dermatologen, Nervenärzte*, Orthopäden/Unfallchirurgen, Pneumologen und Urologen	38100, 38105	• Zuschlag für GOP 38100 von **30 €** • Zuschlag für GOP 38105 von **10 €**
Sonographie	Hausärzte	33011, 33012, 33042, 33043	• Zuschlag von **5 €**
Neurologische & psychiatrische Gespräche	Nervenärzte*	16220, 21220, 22220, 22221, 23220	• Zuschlag von **2,50 €**
Kurative Mammographie und Mammasonographie (Mammadiagnostik)	Alle Vertragsärzte	34270, 33041	• Zuschlag für GOP 34270 von **10 €** • Zuschlag für GOP 33041 von **5 €**
Orthopädisch-rheumatologische Versorgung	Orthopäden	18320, 18700	• Zuschlag für GOP 18320 von **15 €** • Zuschlag für GOP 18700 von **20 €**
Nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa)	Alle Vertragsärzte	03062, 03063, 38200, 38202, 38205, 38207	• Zuschlag von **10 €**
Neurologische Diagnostik	Nervenärzte*, Neurochirurgen	16322	• Zuschlag von **15 €**
Osteodensitometrie	Alle Vertragsärzte	34600, 34601	• Zuschlag von **20 €**

* Hierzu zählen Ärzte der folgenden Fachgruppen: Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie.

Herausforderungen und Chancen für die Versorgung – Ihre Meinung ist gefragt.

Bereits in den Verhandlungen für die Honorarvereinbarung 2025 wurde deutlich, dass die finanzielle Situation der Krankenkassen kritisch ist. Die KVT ist und bleibt im engen Austausch mit den Krankenkassen in Thüringen und setzt sich für die bestmögliche Honorierung und Weiterentwicklung der Versorgung ein.

Gleichzeitig sind **innovative Ansätze gefragt**, um bestehende Mittel nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen. Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind herzlich eingeladen, sich aktiv mit Ideen und Vorschlägen einzubringen. Diese könnten u. a. in die Verhandlungen zur Honorarvereinbarung 2026 einfließen und dazu betragen, die medizinische Versorgung in Thüringen zukunftssicher zu gestalten.

...FORTSETZUNG HONORARVEREINBARUNG 2025

Wichtige Änderungen:

Bewertungsausschuss (BA) überführt Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung – Entscheidung auf Bundesebene getroffen

Der BA hat in verschiedenen Sitzungen beschlossen, mehrere bislang extrabudgetär vergütete Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zu überführen. Die KVT weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht auf Landesebene, sondern durch den BA auf Bundesebene getroffen wurde.

Folgende Leistungen sind von der Überführung in die Regelversorgung betroffen:

✗ Verordnung von Cannabis (GOP 01626)	✗ Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektion (GOP 01650)
✗ Kapselendoskopie (GOP 04528, 04529, 13425 und 13426)	✗ Balneophototherapie (GOP 10350)
✗ Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom (GOP 30210, 30212, 30216 und 30218)	✗ MRSA-Diagnostik und Therapie (Abschnitt 30.12 EBM sowie GOP 30960 und 30961)
✗ Kostenpauschale für Sachkosten im Rahmen des Umgangs, (...) im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entsprechend GOP 17372 bei Verwendung von Radium-223-dichlorid (GOP 40582)	✗ Telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgen- und CT-Aufnahmen (Abschnitt 34.8 EBM)
✗ Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen (GOP 01645G)	✗ Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Implantation eines Herzschrittmachers oder Defibrillators (GOP 01645H)
✗ Nukleinsäurenachweis von Orthopoxviren (GOP 32810)	✗ Verordnung medizinischer Rehabilitation (GOP 01611)
✗ Videofallkonferenz (GOP 01442)	

Diese Überführung von Leistungen in die MGV soll laut Bundesvorgaben zur finanziellen Steuerung des Gesundheitswesens beitragen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die betreffenden Leistungen nicht mehr extrabudgetär finanziert, sondern aus dem festen Gesamtbudget der MGV vergütet werden, wodurch Honoraranpassungen möglich sind.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Probleme? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Egal ob per E-Mail, telefonisch oder persönlich - wir beraten Sie gern.

vertraege@kvt.de

Ralf Babuke

Leiter
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-130

Katharina Michel

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-134

Anne Wettstädt

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-137

Christin Güth

Vertragsreferentin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-132

Claudia Prohl

Stellv. Leiterin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-133

Frank Weinert

Vertragsreferent
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-136

Elisabeth Haberzettl

Mitarbeiterin
Hauptabteilung Vertragswesen

☎ 03643 559-131

IMPRESSUM

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon: 03643 559-0
Fax: 03643 559-191

Verantwortlich: Ralf Babuke
(Leiter der Hauptabteilung Vertragswesen)

Redaktion: Anne Wettstädt & Katharina Michel
(Hauptabteilung Vertragswesen)

Bildnachweise: © Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte im „Newsletter Verträge“ nicht die vollständigen Vertrags- und Leistungsinhalte abbilden. Diese finden Sie auf der Homepage der KVT unter https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/vertraege/vertraege-a-z.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.